

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/158

Stadtwerke

Federführung: Naasz, Andrea
Telefon: +49 7021 502-327

AZ:
Datum: 13.11.2020

**2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016
zur Neufestsetzung der Grundgebühren und Verbrauchsgebühren
Wasser**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	09.12.2020
	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Kalkulation Grundgebühr 2021 (ö)
Anlage 2 - Kalkulation Verbrauchsgebühr 2021 (ö)
Anlage 3 - 2. Änderungssatzung (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: Stadtwerke (2 x)
Mitzeichnung von: 320, 340, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel 2:

Aufbau integrierter Stadtwerke - Weiterentwicklung des Stadtwerkes zu einem integrierten Stadtwerk mit den Sparten Wasser, Nahwärmeversorgung, Bäder, Parkierung und Beteiligungen.

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Jährliche Mehreinnahmen aus dem Wasserverkauf in Höhe von 30.000 Euro

ANTRAG

1. Zustimmung zur Kalkulation der Grundgebühren und der Verbrauchsgebühr, wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2020/158 dargestellt.
2. Zustimmung zur 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 20. Juli 2016, wie in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2020/158 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, gestaffelt nach Zählergröße, und einer Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge. Die Grundgebühren sind seit 2014, die Verbrauchsgebühr seit 2016 unverändert und wurden für 2021 neu kalkuliert. Die Kalkulationen sind als Anlagen beigefügt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, gestaffelt nach Zählergröße und einer Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge. Die Grundgebühren sind seit 2014, die Verbrauchsgebühr seit 2016 unverändert und werden für 2021 neu kalkuliert.

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Während Abwassergebühren nur kostendeckend kalkuliert werden dürfen, kann die Wasserversorgung Gewinne erwirtschaften. Für die Neukalkulation wird ein Gewinn von 550.000 Euro angesetzt. Dies entspricht einer Verzinsung des auf die Wasserversorgung entfallenden Eigenkapitals von ca. 3,8 Prozent. In der beschlossenen strategischen Ausrichtung (vgl. Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2018, § 142 ö, Sitzungsvorlage GR/2018/128) wird eine Eigenkapitalverzinsung von drei bis fünf Prozent gefordert. Der Jahresgewinn wird zur Finanzierung der Investitionen im Wasserleitungsbau verwendet und reduziert damit den Kreditbedarf.

Grundgebühr

Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Seit 2020 verwenden die Stadtwerke beim Zählerwechsel Funkzähler. Sowohl Funkzähler als auch herkömmliche Wasserzähler müssen nach sechs Jahren ausgetauscht werden. Der Kalkulation wurde deshalb ein Zeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt.

In die Kalkulation sind folgende Faktoren eingeflossen:

- Anschaffungskosten der Zähler
- Einbaukosten
- Ablesekosten

Bei den Funkzählern außerdem zusätzlich Lizenzgebühren und Supportkosten.

Für herkömmliche Zähler und Funkzähler ergeben sich unterschiedliche Gebühren, da sie sich vor allem in den Anschaffungskosten unterscheiden. Bis Ende 2021 werden rund 47 Prozent der Wasserzähler Funkzähler sein. Welche Wasserzähler in Funkzähler getauscht werden, ergibt sich aus dem Turnus nach dem Eichgesetz. Der Wasserkunde hat keinen Einfluss darauf, wann er einen Funkzähler bekommt. Auch macht es für den Wasserbezug keinen Unterschied, welche Art von Zähler montiert ist. Die Stadtwerke schlagen deshalb vor, eine einheitliche Zählergebühr für beide Zählerarten - gestaffelt nach Zählergröße - festzusetzen.

Die Zählergebühr kann neben den Zählern direkt zuordenbaren Kosten auch einen Anteil an den Fixkosten enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende jährliche Grundgebühren ab 2021 festzusetzen:

Q3-4 (üblicher Haushaltszähler)	30,00 Euro	(bisher 26,40 Euro)
Q3-10	40,80 Euro	(bisher 30,00 Euro)
Q3-16	50,40 Euro	(bisher 34,80 Euro)
Q3-25	174,00 Euro	(bisher 390,00 Euro)
Q3-63	216,00 Euro	(bisher 456,00 Euro)
Q3-100	255,00 Euro	(bisher 582,00 Euro)

Größer Q3-100 wird nicht mehr eingesetzt (bisher 774,00 Euro); in diesen Fällen wird ein paralleles Doppelsystem geführt. D.h. es stehen zwei Zähler gleicher Größe nebeneinander.

Verbrauchsgebühr

Die Kalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühr beruht auf den Ansätzen des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021. Sie wurden nochmals überprüft und soweit nötig aktualisiert:

Im Wirtschaftsplan 2021 wurde mit einer Wasserabgabe von 2.110.000 Kubikmeter geplant. Das Ergebnis aus dem Jahr 2019 hat jedoch gezeigt, dass diese Wasserabgabe nicht erreicht werden kann. 2019 wurden 2.085.547 Kubikmeter Wasser verkauft. In dieser Menge ist zudem noch eine hohe Wasserabgabe für den Bau der ICE-Trasse enthalten, die 2021 nicht mehr realisiert werden kann. Für 2021 rechnen die Stadtwerke nun mit einem Wasserverkauf von 2.010.000 Kubikmeter. Da weniger Wasser verkauft wird, reduziert sich auch der Aufwand für den Wasserbezug.

Kalkuliert wird mit einem Wasserverlust von 14 Prozent.

Die Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 werden in einem Nachtragsplan für 2021 eingearbeitet, mit einer Ausnahme: Bedingt durch personelle Engpässe und Corona konnten 2020 nur wenige Wasserzähler gewechselt werden. 2021 wird ein Leiharbeiter diese Arbeiten nachholen. Die Kosten hierfür fließen nicht in die Kalkulation 2021 ein.

Unter Einrechnung der oben genannten Grundgebühren ergibt sich für 2021 eine neue Verbrauchsgebühr von 2,35 Euro pro Kubikmeter. Sie erhöht sich damit um 12 Cent je Kubikmeter.

Diese Erhöhung entspricht der Steigerung der Umlagen der Landeswasserversorgung von 2016 bis 2021, berechnet auf den geschätzten Wasserbezug 2021 und bezogen auf den geschätzten Wasserverkauf 2021:

- Festkostenumlage und Betriebskostenumlage LW 2016 bei 2.270.000 Kubikmeter:
1.214.843,57 Euro

- Festkostenumlage und Betriebskostenumlage LW 2021 bei 2.270.000 Kubikmeter:
1.464.074,00 Euro

Es ergibt sich damit eine Erhöhung um 249.230,43 Euro = 20,5 Prozent. Dies entspricht pro Kubikmeter verkauftem Wasser (Wasserverkauf 2.010.000 Kubikmeter) 12,39 Cent.

Für den Kunden bedeutet die Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 2,23 Euro auf 2,35 Euro netto, bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 bis 40 Kubikmeter pro Person, eine Erhöhung von 3,85 Euro bis 5,14 Euro brutto im Jahr.

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren sind in der Wasserversorgungssatzung geregelt. Die Satzung ist entsprechend der Gebührenkalkulation anzupassen.

In diesem Zusammenhang soll auch der Zeitpunkt der Vorauszahlungen geändert werden. Nach der bisherigen Regelung entstehen die Vorauszahlungen am **01.** März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November. Der **01.** März liegt sehr nahe am Zahlungstermin zur Schlussrechnung des Vorjahres. Dies führt regelmäßig zu Irritationen bei den Kunden. Die Stadtwerke schlagen deshalb vor, die Termine auf jeweils den **15.** Tag der entsprechenden Monate zu legen und die Satzung entsprechend anzupassen.